

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 2 K 26/23

Neu-Ulm, 15.02.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 24.04.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>103, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Neu-Ulm  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
Wohnung im 3. Obergeschoß Block C Typ 15 sowie einem Kellerraum im Untergeschoß	62	6449

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neu-Ulm	930/177	Gebäude- und Freifläche	Memminger Straße 169, 171 u. 173	0,3326

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im 3. OG mit Balkon und Kellerraum;

**Verkehrswert:** 135.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Das Gutachten im Volltext finden Sie unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.